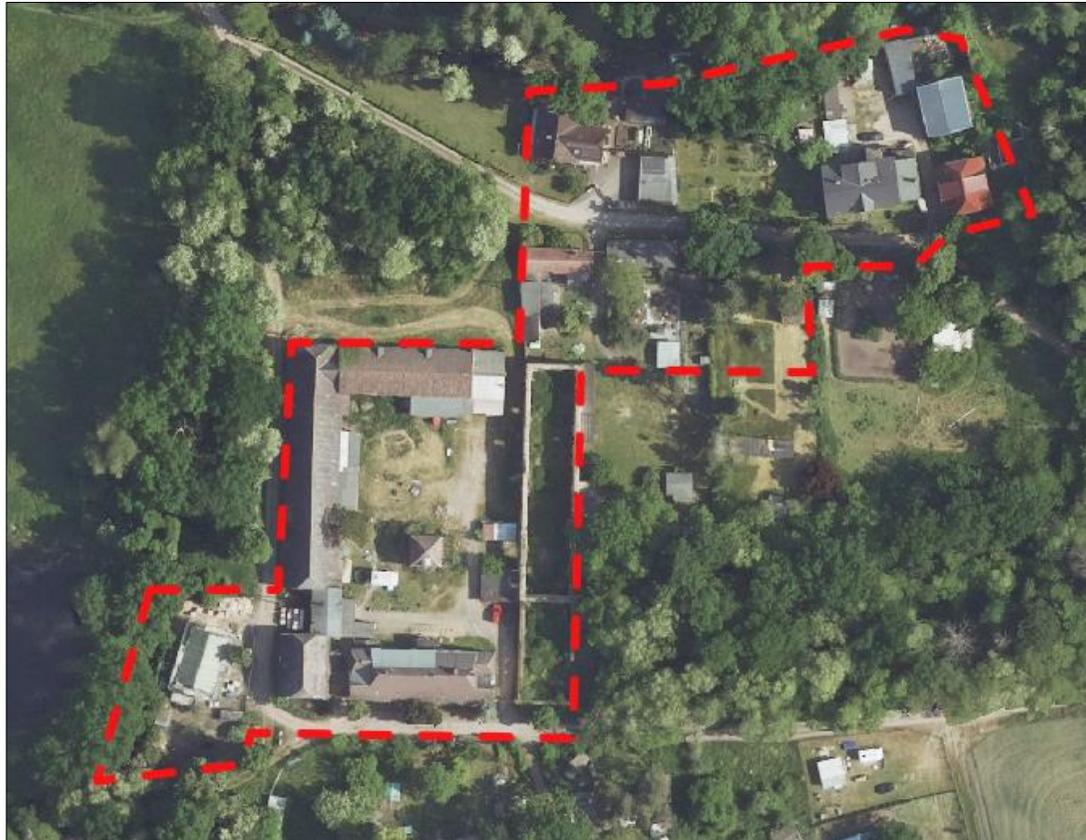


Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen nach erfolgter Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich des Eisenhammer in der Ortschaft Jeßnitz (Anhalt), der Stadt Raguhn-Jeßnitz



© GeoBasis-DE / LVerGeo LSA, 2023

--- Begrenzung des Geltungsbereiches

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
1	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH PF 1352 09072 Chemnitz	16.04.2024	Uneingeschränkte Zustimmung zur Maßnahme ohne Auflagen	Kenntnisnahme	
2	Amt für Flurneuordnung, Landwirtschaft und Forsten Anhalt PF1622 06814 Dessau-Roßlau	16.04.2024	Keine Einwände oder Bedenken / Wahrzunehmende Belange sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme	
3	Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH Salegaster Chaussee 10 06803 Bitterfeld-Wolfen	22.04.2024	Es bestehen prinzipiell keine Bedenken. Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gem. RAS 06 bzw. RAS vorzunehmen	Kenntnisnahme Es erfolgt kein Ausbau der Straße, die Müllabfuhr erfolgt wie bisher für bereits bestehende Bebauung. Der Hinweis ist in die Planzeichnung zu übernehmen.	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt. Straße ist unbefestigt in der Örtlichkeit vorhanden, es erfolgt keine Erschließung durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz
4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Elisabethstraße 15 06847 Dessau-Roßlau	30.04.2024	Keine Bedenken zur Planung. Vorhandene Grenzmarken dürfen nicht unbefugt bewegt oder zerstört werden.	Kenntnisnahme und Beachtung	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
5	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 30 39114 Magdeburg	30.04.2024	Wahrzunehmende Belange vertritt die untere Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld	Kenntnisnahme	
6	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	02.05.2024	Es bestehen keine Einwände zur Planung.	Kenntnisnahme	

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
7	Abwasserzweckverband Westliche Mulde Bahnhofstraße 14a 06766 Bitterfeld-Wolfen	06.05.2024	Grundsätzlich Zustimmung zur Planung. Eine abwassertechnische Erschließung mit Anschluss an die zentrale, öffentliche Abwasseranlage ist nicht geplant. Im Abwasserbeseitigungskonzept ist die Erschließung als langfristig dezentral ausgewiesen. Teilweise Freistellung der Abwasserbeseitigungspflicht des AZV per Satzung und Übertragung auf Grundstückseigentümer mit Ausnahme der Übernahme und Beseitigung des Fäkalschlammes. Betroffene Flurstücke: 142/4, 148/4, 142/3, 142/1, 150/2, 150/10.	Kenntnisnahme Hinweise sind zu beachten und in die Planeichung zu übernehmen.	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt
8	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle/Saale	14.05.2024	Im Planungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung.	Kenntnisnahme	
9	Landkreis Anhalt-Bitterfeld Am Flugplatz 1 06366 Köthen (Anhalt)	04.06.2024	<u>1. Raumordnung</u> Keine Bedenken <u>2. Wasserrecht</u> » Regenwasser: Im Fall der gewerblichen Nutzung stellt das Versickern des von den befestigten Flächen (hier: Dach- und Hofflächen, Zuwegungen) ablaufenden Regenwassers eine Benutzung des Grundwassers im Sinne von § 9 WHG dar, was nach § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Daher ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. » Abwasser: Die Abwasserentsorgung des Satzungsgebiets muss dezentral erfolgen. Gemäß den Regelungen des WG LSA ist für die Errichtung und den Betrieb einer Kleinkläranlage eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Voraussetzung für die Antragsbearbeitung ist die	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Hinweise sind zu beachten Die Hinweise sind zu beachten	Den Abwägungsvorschlägen zu den Hinweisen aus den Stellungnahmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird gefolgt

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>Bestätigung des Abwasserbeseitigungspflichtigen Abwasserzweckverband Westliche Mulde), dass die Übernahme des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz nicht möglich ist. Der unteren Wasserbehörde liegt das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde vor. Die Prüfung, ob das Grundstück als langfristig dezentral ausgewiesen ist, würde dann durch die untere Wasserbehörde im Einzelfall erfolgen.</p> <p><u>3. Altlasten/Bodenschutz</u> » Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG i. V. m. §§ 9, 11 BodSchAG LSA über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen. Im Altlastenkataster des Landkreises sind auf den betroffenen Grundstücken keine Altlastverdachtsflächen registriert. Die ehemals auf dem Flurstück 150/10 erfasste Altlastverdachtsfläche (ehemaliges Gut/LPG) mit der Kataster-Nr. 1661 ist aus dem Altlastenverdacht entlassen worden, weil eine Besichtigung im Jahr 2020 keine Verdachtsmomente für das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen etc. ergeben hat. » Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise sind zu beachten</p>	

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.</p> <p>» Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.</p> <p>Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.</p> <p>» Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.</p> <p>» Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV insbesondere - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 87 BBodSchV sowie - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß 88 BBodSchV einzuhalten.</p> <p>Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u.a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur</p>	Die Hinweise sind zu beachten	

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 - 8 BBodSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).</p> <p>» Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Leitungsgräben, befestigte Lagerflächen, Unterbau von Fundamenten, Dämme/Schutzwälle) vorgesehen sein, dann sind zudem die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 9 und 10 BBodSchV sind beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbare Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Zudem sind die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten. Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV sind Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die</p>	Die Hinweise sind zu beachten	

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
	Landkreis Anhalt-Bitterfeld		<p>Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen. Die Probennahmen und -analysen haben gemäß Abschnitt 4 i. V. m. mit Anlage 3 BBodSchV zu erfolgen.</p> <p>Gemäß § 19 Abs. 1 BBodSchV sind Probennahmen von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probennahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 BBodSchG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Diese sich aus § 19 Abs. 1 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probennahme sind gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV ab dem 01. August 2028 einzuhalten.</p> <p>Im Rahmen des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 7 BBodSchV darf nur Bodenmaterial / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) klassifiziert wurde.</p> <p>Im Rahmen des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 6 bzw. 8 BBodSchV darf nur Bodenmaterial (ohne</p>	Die Hinweise sind zu beachten	

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>Oberboden) / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-O / BG-0) und ggf. der Klasse 0* (BM- 0* / BG-0*) klassifiziert wurde. Gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV kann von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut abgesehen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich bei einer Vorerkundung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen, - die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt, - die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist. <p>Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.</p>	Die Hinweise sind zu beachten	

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>Gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV sind die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Verzichts auf Untersuchungen spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu dokumentieren.</p> <p>Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Die weiteren Ausnahme- und Sonderregelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 6 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 und § 7 Abs. 3, Abs. 6, Abs. 7 sowie § 8 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 BBodSchV sind entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Im Rahmen der Baumaßnahmen hat eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu erfolgen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.</p> <p><u>4. Naturschutz und Landschaftspflege</u> Es stehen keine grundsätzlichen Belange entgegen, jedoch folgende Hinweise: » Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung schafft kein Baurecht. Alle geplanten Vorhaben innerhalb der Außenbereichssatzung sind weiterhin nach § 35 Abs. 2 BauGB als Einzelfall zu prüfen und unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. » Sollten sich im Satzungsbereich Lebensstätten, u.a. Nester oder Fortpflanzungsstätten von</p>	Findet Beachtung	Kenntnisnahme Die Hinweise sind zu beachten

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>besonders bzw. streng geschützten, wildlebenden Tierarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG befinden, ist umgehend die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Weitere Maßnahmen sind abzustimmen.</p> <p>Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG ist auszuschließen.</p> <p>» Auf dem Grundstück befindet sich ein umfangreicher Gehölzbestand. Dieser ist vor vermeidbaren Beeinträchtigungen durch geplante Bauvorhaben nach der DIN 18920 zu schützen. Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere sind die gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG zu beachten. Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind notwendigen Rodungen und Rückschnitte der Gehölze außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September des jeweiligen Kalenderjahres durchzuführen.</p>	Kenntnisnahme	
			<p><u>5. Katastrophenschutz</u></p> <p>Die betreffende Fläche wurde anhand der im Moment vorliegenden Unterlagen überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.</p> <p>Vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Die mir vorliegenden Belastungskarten befinden sich in ständiger Aktualisierung.</p> <p>Sollten bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Tel.:</p>	Findet Beachtung	Kenntnisnahme und Übernahme in die Planzeichnung

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>03493-513150, über den Sachverhalt zu informieren. Die Mitarbeiter der Leitstelle werden dann die erforderlichen Maßnahmen einleiten.</p> <p><u>6. Denkmalschutz</u> Im Bereich der Satzung befinden sich gemäß § 2 DenkmSchGLSA Bau- und Kunstdenkmale (Gutshof, Eisenhammer 2, Nr. 094 96331; Wohnhaus, Eisenhammer 1, Nr. 094 96329) und archäologische Kulturdenkmale befinden (Brandbestattungen: vorrömische Eisenzeit; Siedlungen: Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit; römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit). Gemäß §§ 1 und 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass je nach Einzelfallprüfung begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchgeführt wird (Sekundärerhaltung). Es wird darum gebeten, folgende Hinweise in die Planzeichnung aufzunehmen: 1. Einreichung des Antrags auf denkmalrechtliche Genehmigung:</p>	<p>Die Hinweise sind zu beachten und in die Planzeichnung zu übernehmen.</p>	

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung kann online unter folgendem Link abgerufen und ausgefüllt werden: https://vwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/denkmalschutzunesco-weltkulturerbe/denkmalschutz/</p> <p>Der Antrag ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.-Nr.: 03493 / 341 631) zu stellen. Die Antragsunterlagen sind 3-fach inklusive aller benötigten Unterlagen einzureichen. Zu den Anlagen gehören eine Maßnahmebeschreibung, ggf. Ansichten, Material- und Farbangaben, Übersichtspläne sowie Flurkartenauszüge der von der Maßnahme betroffenen Flächen.</p> <p>2. Bauseitig bedingte Veränderungen an den tangierten archäologischen Kulturdenkmalen sind fachgerecht gemäß § 14 Abs. 9 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zu dokumentieren. Die Dokumentation wird gemäß Schreiben der oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a-57731-4065-f5/07) durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Bauherrn und dem LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die</p>	<p>Die Hinweise sind zu beachten und in die Planzeichnung zu übernehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung bei weiterer Planung</p>

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG LSA das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologischer Dokumentationen Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.</p> <p><u>7. Abfallrecht</u> Keine Einwände, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden: » Bei zukünftigen Bauvorhaben anfallende Abfälle sind generell einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) KrWG). » Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie Bauschutt ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die ErsatzbaustoffV zu beachten. » Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind</p>	Die Hinweise sind zu beachten.	

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.</p> <p>» Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem (und nicht verunreinigtem) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereichs derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.</p> <p>» Nach § 8 GewAbfV sind die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.</p> <p>» Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV).</p> <p>Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.</p>	Die Hinweise sind zu beachten.	

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>» Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.</p> <p>» Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.</p> <p>» Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwangs an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.10.2015 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.</p> <p>» Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.</p> <p><u>8. Brandschutz</u> Für die Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten. Der Löschwasserbedarf für den Löschbereich ist nach dem Technischen Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) festzulegen.</p>	<p>Die Hinweise sind zu beachten und Folgendes in die Planzeichnung zu übernehmen: Die ausreichende Löschwasserversorgung ist im Zuge von Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>	

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
Landkreis Anhalt-Bitterfeld			<p>Das technische Regelwerk differenziert den erforderlichen Löschwasserbedarf nach der Gefahr der Brandausbreitung. Das erforderliche Löschwasser für den Grund- und Objektschutz in Wohngebieten muss innerhalb des Löschbereichs im Umkreis von maximal 300 m zur Verfügung stehen. Der Grundschutz für den Satzungsbereich beträgt mindestens 48 m²/h für einen Zeitraum von 2 Stunden. Gemäß den Regelungen des BrSchG obliegt eine ausreichende Löschwasserversorgung den Städten und Gemeinden. Sollte der Grundschutz nicht über die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben sein, sind zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen vorzuhalten. Hier ist von gemeindlicher Seite Vorsorge zu treffen. Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung können dabei in Frage kommen:</p> <p>a) natürliche Wasserentnahmestellen (Flüsse, Bäche, Seen)</p> <p>b) künstliche Wasserentnahmestellen</p> <p>- Löschwasserteiche nach DIN 14210</p> <p>- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220.</p>	<p>Die Hinweise sind zu beachten und Folgendes in die Planzeichnung zu übernehmen: Die rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche ist im Zuge von Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
			<p><u>9. Bauordnungsrecht</u> Keine Einwände Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich</p>		

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
			gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat (§ 4 Abs. 1 BauO LSA).		
			<u>10. Gesundheitswesen</u> Keine Einwände		
			<u>11. Forstrecht</u> Keine Einwände		
			<u>12. Immissionsschutz</u> Keine Einwände		
			<u>13. Träger der Baulast für Kreisstraßen</u> Keine Einwände		
9	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	05.06.2024	<u>Referat 404 Wasser</u> Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme	
10	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	05.06.2024	<u>Immissionsschutz</u> Keine Bedenken	Kenntnisnahme	
11	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe PF1382 06813 Dessau-Roßlau	12.06.2024	Das geplante Vorhaben befindet sich in der Zone 3 des Biosphärenreservates Mittelelbe. Mit der vorliegenden Planung werden Eingriffe in die Natur und Landschaft (neue Bebauungen, Vergrößerung der versiegelten Flächen, Flächennutzungsänderungen) im Sinne des §14	Kenntnisnahme Die Hinweise sind zu beachten. Das naturschutzrechtliche Kompensationserfordernis	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt

– Abwägungsprotokoll Außenbereichssatzung – Eisenhammer – OT Jeßnitz (Anhalt)

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Datum	Stellungnahme / Bedenken / Anregungen	Abwägungsvorschlag	Abwägung (Beschlussfassung) des Stadtrates
			BNatSchG rechtlich vorbereitet. Diese bedürfen im spätestens im baugenehmigungsverfahren der naturschutzrechtlichen Kompensation. Solange innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung keine Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes ausgewiesen werden, empfehlen wir bereits jetzt, das naturschutzrechtliche Kompensationserfordernis als bindende Auflage (textliche Festsetzung) in der Satzung zu formulieren. Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates (§ 3 des Biosphärenreservatsverordnung) ist nur bei Einhaltung der Hinweise nicht zu befürchten.	wird in Planzeichnung übernommen.	
12	Mitnetz Strom mbH PF 200953 06010 Halle(Saale)		Bis zum Ablauf der Frist am 13.06.2024 ist keine Stellungnahme bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz eingegangen. Die Stellungnahme wurde nachgereicht. Mit Schreiben vom 19.06.2024. Anschlussmaßnahmen erfolgen auf Grundlage von Bedarfsanmeldungen durch den Investor/Kunden.zur rechtzeitigen Realisierung der Maßnahme, ist die „ Mitnetz Strom“ rechtzeitig zu informieren, bei längerfristigen Planungen spätestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn.	Kenntnisnahme Die Hinweise sind durch den Bauherrn/Investor bzw. Antragsteller zu beachten	Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form der öffentlichen Auslegung innerhalb des Zeitraums vom 07.05.2024 bis 13.06.2024 und parallel auf der Internetseite der Stadt Raguhn-Jeßnitz. Die entsprechende Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mit Amtsblatt Nr. 04/2024 der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 26.04.2024 und parallel über die Internetseite der Stadt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Bedenken vorgebracht worden.

Der Bau-Vergabe-und Wirtschaftsausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz, hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2024 unter lfd. Nr. 12, um die Stellungnahme der „ Mitnetz Strom“ ergänzt und in die Abwägung aufgenommen.